

ZH_OBERGERICHT LZ220036 vom 25. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ220036

FR: ZH_OBERGERICHT LZ220036 du 25 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LZ220036 del 25 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) und die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) sind die unverheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm 2017. Am 28. Juli 2020 reichte die Klägerin Klage betreffend Unterhalt und weiterer Kinderbelange bei der Vorinstanz ein (Urk. 2). An der Hauptverhandlung sowie der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 2. Dezember 2020 schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung betreffend Obhut, Beistandschaft, Besuchsrecht und Erziehungsgutschriften (Prot. I S. 5 ff; Urk. 20). Mit Verfügung vom 15. Februar 2021 wurde den Parteien die un- entgeltliche Rechtspflege bewilligt (Urk. 26). Mit Verfügung vom 5. November 2021 wurde die KESB Bülach Nord beauftragt, eine Besuchsrechtsbeistandschaft für C._____ zu errichten (Urk. 57). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2021 wurde die Teilvereinbarung der Parteien vom 2. Dezember 2020 vorgemerkt (Urk. 62). Die Fortsetzung der Hauptverhandlung und Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen fand am 14. Februar 2022 statt (Prot. I S. 39 ff.). Am 3. Mai 2022 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid, zuerst unbegründet (Urk. 78) und auf Verlangen des Beklagten (Urk. 84) in begründeter Form (Urk. 89).

E. 2

Mit Eingabe vom 29. September 2022 erhob der Beklagte Berufung und stellte die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 91). Mit Verfügung vom 30. September 2022 wurde das Gesuch des Beklagten, es sei seiner Berufung gegen die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 3. Mai 2022 die aufschiebende Wirkung zu erteilen, abgewiesen. Gleichzeitig wurde dem Beklagten Frist angesetzt, den Kostenvorschuss zu leisten (Urk. 94 S. 3). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Urk. 95). Mit Zugschrift vom 26. Oktober bzw. 1. November 2022 ersuchte die Klägerin um eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung betreffend die Verfügung vom 30. September 2022, welche unter Vorbehalt erteilt wurde (Urk. 97, 98; Prot. II S. 4).

- 13 -

E. 3

Mit Verfügung vom 3. Mai 2022 fällte die Vorinstanz einen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen und belehrte für das Rechtsmittel der Berufung eine 30-tägige Frist (Urk. 92 S. 42 Dispositiv-Ziffer 6). Im summarischen Verfahren beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelbelehrung ist daher unzutreffend und es stellt sich die Frage, ob der Beklagte in seinem Vertrauen auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung zu schützen ist. Aufgrund des Prinzips von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3, Art. 9 BV) dürfen einer Partei aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich keine Nachteile erwachsen. Auf diesen

Vertrauensschutz kann sich eine Partei allerdings dann nicht berufen, wenn sie die Unrichtigkeit erkannt hat oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte erkennen können, wobei nur eine grobe prozessuale Unvorsichtigkeit eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung aufwiegen kann. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei wird dabei erwartet, dass sie die Rechtsmittelbelehrung einer Grobkontrolle anhand der anwendbaren Verfahrensbestimmungen unterzieht; dagegen wird nicht verlangt, dass sie auch noch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur konsultiert (zu alledem BGer 6B_131/2018 vom 31. Juli 2018 E.1.4.3 mit Hinweis auf BGE 138 I 49 E. 8.3 und BGE 135 III 374 E. 1.2.2). Im vorliegenden Fall war für den Beklagten bzw. seinen Anwalt durch eine blossе Konsultation des Gesetzestextes erkennbar, dass im Massnahmenverfahren die Frist für das Einreichen der Berufung wie zur Berufungsantwort je 10 Tage beträgt und die Unrichtigkeit also sofort erkennbar. Der anwaltlich vertretene Beklagte kann sich deshalb nicht auf den Vertrauensschutz berufen. Daher

- 15 - ist die Berufung gegen die Verfügung vom 3. Mai 2022 zu spät erhoben worden und es ist auf Berufungsantrag Ziffer 10 nicht einzutreten.

E. 4

Berufungsantrag Ziffer 11 betreffend Buchhaltungsunterlagen der Putz-Einzelfirma für die Zeit von 2019 bis Juni 2022 steht in sachlichem Zusammenhang mit Berufungsantrag Ziffer 10. Da auf die Berufung gegen die Massnahmenverfügung nicht einzutreten ist, ist auch auf den diesbezüglichen prozessualen Antrag und die damit einhergehenden Erwägungen (Urk. 91 S. 3) nicht weiter einzugehen.

E. 5

In der Hauptsache macht der Beklagte geltend, die Prozessparteien hätten sich bezüglich elterlicher Sorge und Obhut im Rahmen einer Vereinbarung am 2. Dezember 2020 geeinigt. Die aktuelle Betreuungssituation Tochter/Mutter habe sich vollkommen geändert, was dem Beklagten vor zwei Wochen zu Ohren gekommen sei. Seit Juni 2022 führe die Klägerin eine Einzelfirma im Gastrobereich, das Restaurant G._____ in H._____ und sei dort als Geschäftsführerin von 9 Uhr morgen bis abends 24 Uhr tätig. Dies, obwohl sie dem Beklagten bis im Sommer 2022 gesagt habe, sie sei im Spital in I._____ in Teilzeit tätig und die andere Zeit betreue sie die Tochter. Diese neue Tatsache begründe eine Neu Beurteilung der Obhutszuteilung und der Beklagte sei nicht mehr einverstanden mit der Obhutszuteilung der Tochter an die Mutter (Urk. 92 S. 2).

E. 5.1

Der Beklagte hat zur Untermauerung seines Standpunktes die Meldung des Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vom Juni 2022 eingereicht (Urk. 93/2). Daraus ist ersichtlich, dass die Klägerin als Inhaberin mit Einzelunterschrift der Einzelfirma G._____ Restaurant mit Domicil in H._____ am 21. Juni 2022 eingetragen wurde. Die pauschale Behauptung des Beklagten, die Klägerin sei von 9 Uhr morgens bis abends 24 Uhr im Restaurant tätig, ist unsubstantiiert. Auch bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes sind die Parteien nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts im Sinne einer prozessualen Obliegenheit aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Folglich tragen sie auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung (Sutter-Somm/Hostettler, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 272 N 11). Mit anderen

- 16 - Worten gilt auch im Bereich der Offizial- und Untersuchungsmaxime die Mitwirkungspflicht der Parteien (BGE 140 I 285 E. 6.3.1), aufgrund der spezifischen Begründungspflicht von Art. 310 und Art. 311 Abs. 1 ZPO insbesondere im Rechtsmittelverfahren (BGE 137 III 617 E. 4.2.2 und 4.5.1; BGer 5A_947/2021 vom 24. März 2022, E. 4).

E. 5.2

Der Beklagte macht geltend, seit Juni 2022 könne die Klägerin die Tochter "nicht mehr betreuen-persönlich". Sie nehme das Mädchen mit ins Restaurant, keine ideale Umgebung für die Entwicklung der Tochter, umso mehr, wenn sich die Klägerin auf die Gäste konzentrieren müsse und von morgens bis abends arbeite oder zumindest präsent sei. Der Vater der Klägerin übernehme keine Betreuung der Tochter [recte: Enkelin], zumal die Tochter [recte: Enkelin] vor ihm Angst und die Mutter der Klägerin keine Aufenthaltsbewilligung habe und nur von Zeit zu Zeit in J. _____ als Touristin sei (Urk. 91 S. 3). C. _____ wurde im Sommer 2021 eingeschult und besucht heute mutmasslich das zweite Kindergartenjahr (Urk. 92 S. 15). Sie hat jeden Morgen und an zwei Nachmittagen Unterricht. Der vorinstanzliche Entscheid basiert auf dem sog. Schulstufenmodell mit einem Pensum des obhutsberechtigten Elternteils von 50 % ab dem obligatorischen Schulunterricht des (jüngsten) Kindes, mit 80 % bei dessen Übertritt in die Sekundarstufe I und von 100 % ab dem vollendeten 16. Altersjahr (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.6). Die Vorinstanz rechnete entsprechende Fremdbetreuungskosten an (Urk. 92 S. 34 ff.). Weiter ist der in der Botschaft für den Betreuungsunterhalt verankerte Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung als neues Kernprinzip massgeblich (BGE 144 III 481 E. 4.6.3 und E. 4.7). Allein die Behauptung, dass die Klägerin die Tochter nicht mehr persönlich betreuen könne, spricht nicht gegen das Kindeswohl. Mit Verweis auf die zitierte Rechtsprechung ist eine allfällige Fremdbetreuung von C. _____ nicht zu beanstanden. Für die weitere Angabe, dass die Klägerin von morgens bis abends im Restaurant arbeite oder zumindest präsent sei, legt der Beklagte weder substantiierte Behauptungen noch entsprechende Beweismittel ins Recht. Wie er eingangs ausführt, ist ihm die Führung des Restaurants "zu Ohren gekommen" (Urk. 91

- 17 - S. 2). Das lässt darauf schliessen, dass der Beklagte davon Kenntnis erhalten oder die Tatsache erfahren hat, ohne dass er selbst vor Ort gewesen ist und somit nicht aus eigener Anschauung Beobachtungen oder Feststellungen zur Anwesenheit der Klägerin gemacht hatte. Der Beklagte unterlässt es jedoch darzulegen, von wem er erfahren hat, dass die Klägerin von morgens 9 Uhr bis abends 24 Uhr im Restaurant arbeite, und bietet wie erwähnt keine Beweismittel an.

E. 5.3

Der Beklagte trägt vor, er sei verheiratet und habe zwei eigene Kinder, so dass er bereit sei, die Tochter zu sich zu nehmen. Beruflich sei er flexibel, so dass er die Tochter betreuen könne und seine aktuelle Ehefrau bei Abwesenheit seinerseits statt zwei nun drei Kinder betreuen würde (Urk. 91 S. 3). Der Beklagte ist seit Mai 2020 als alleiniger Geschäftsführer der K. _____ GmbH selbständig tätig. Der vorinstanzliche Entscheid basiert auf der Basis, dass der Beklagte Vollzeit zu einem monatlichen Einkommen von Fr. 6'578.- erwerbstätig ist (Urk. 92 S. 16 ff.). Diese Erwägungen blieben unangefochten, weshalb für die Frage der Betreuung von einer vollen Erwerbstätigkeit des Beklagten auszugehen ist. Mit anderen Worten wäre der Beklagte ebenso auf Fremdbetreuung von C. _____ angewiesen. Dem

Vorbringen des Beklagten, seine Ehefrau könne bei Abwesenheit seinerseits statt zwei drei Kinder betreuen, ist entgegenzuhalten, dass der Beklagte vor Vorinstanz ausgeführt hatte, seine beiden Kinder, D._____ und E._____, würden fremdbetreut und seine Frau sei arbeitstätig, sie arbeite auf Abruf in einem Hotel (Prot. I S. 44). Auch ist zu berücksichtigen, dass in der von den Parteien am 2. Dezember 2020 geschlossenen Vereinbarung von den Parteien festgehalten wurde, dass C._____ während der vereinbarten Besuchszeit bis auf Weiteres nicht in Kontakt mit L._____ komme (Urk. 62). Bei L._____ handelt es sich um die Ehefrau des Beklagten. Die Formulierung der Klausel legt nahe, dass die Parteien selbst einen Kontakt zwischen C._____ und der Ehefrau des Beklagten als nicht im Kindeswohl liegend betrachtet haben.

E. 5.4

Der Beklagte behauptet, dass die Tochter am Ende des Besuchstags nicht mehr zur Mutter heimgehen wolle, weil sie von den Grosseltern abgelehnt werde und die Klägerin seit Juni keine Zeit mehr für sie habe, weil sie ständig im Restaurant arbeite und die Tochter ungern im Restaurant herumsitze. Der Beklagte wolle

- 18 - nicht, dass die Tochter mit einem Trauma aufwache, dass zuhause herumgeschrien werde, Stress herrsche wegen der Vollzeitarbeit der Mutter und dem desinteressierten Verhalten [wohl des Grossvaters, vgl. Prot. I S. 11], der nach Auffassung des Beklagten zu viel Alkohol trinke und kein Vorbild für die Tochter sei (Urk. 91 S. 3). Der Beklagte konkretisiert nicht, wann er C._____ zu Besuch hatte und sie nicht mehr zur Klägerin zurückwolle. Im vorinstanzlichen Entscheid ist nämlich festgehalten, dass seit Dezember 2020 wohl kein Kontakt mehr zwischen dem Beklagten und C._____ stattgefunden habe (Urk. 92 S. 11). Diese Erwägung blieb seitens des Beklagten unangefochten. Der Beklagte hatte anlässlich der Verhandlung vom 14. Februar 2022 eigens ausgesagt, dass er seine Tochter trotz der gerichtlichen Vereinbarung seit Februar 2021 kein einziges Mal gesehen habe. Er befürchte, dass ihn seine Tochter nach einem Jahr Kontaktunterbruch nicht mehr kenne (Prot. I S. 46 f.). Dass der Beklagte in vergangener Zeit wenig präsent im Alltag von C._____ war, zeigt sich daran, dass gemäss angefochtenem Entscheid das Besuchsrecht des Beklagten vorerst zweimal begleitet auszuüben ist (Urk. 92 S. 43 Dispositiv-Ziffer 4). Was das Verhalten des Grossvaters angeht, so haben in erster Linie die Klägerin und der Beklagte als Eltern Vorbildfunktion; zudem führte der Beklagte selbst aus, dass der Vater der Klägerin keine Betreuung der Tochter [recte: Enkelin] übernehme (Urk. 91 S. 3), weshalb eine Kindeswohlgefährdung nicht hinreichend dargetan ist.

E. 5.5

Der Beklagte macht weiter geltend, dass die Tochter zuhause kein eigenes Zimmer habe, sie fühle sich aufs Nebengeleise gestellt und sei nicht happy, zumal die Klägerin in der Freizeit abends in den Ausgang gehe und die Tochter alleine zuhause bleibe mit dem Grossvater, zu dem sie ein angstvolles Verhältnis habe und froh wäre, wenn dieser nicht zuhause leben würde. Er, der Beklagte, könne der Tochter die notwendige Ruhe und Geborgenheit bieten, da er eine intakte Familie habe, zwei Kinder und eine in Teilzeit erwerbstätige Ehefrau, die die Tochter zuhause betreuen und die Arbeitszeit neben der Kinderbetreuung einrichten könne. Aufgrund der veränderten Verhältnisse und dem Wunsch der Tochter,

- 19 - beim Vater zu bleiben, sei die Obhut dem Beklagten zuzuteilen, der die bessere Erziehungsfähigkeit und das bessere familiäre Umfeld habe (Urk. 91 S. 4). Es kann auf das Ausgeführte verwiesen werden: Vor dem Hintergrund, dass nach eigenen Angaben des

Beklagten seit Februar 2021 bis zumindest Februar 2022 kein Kontakt zwischen ihm und C._____ stattfand (oben Erw. 5.4), hätte der Beklagte auch im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime konkret dazunehmen müssen, wann er C._____ zu Besuch hatte und wann diese beklagt haben soll, sie fühle sich aufs Nebengeleise gestellt. Desgleichen trifft auf den Vorwurf zu, die Klägerin gehe abends in den Ausgang und lasse die Tochter alleine beim Grossvater. Dem Einwand, C._____ habe bei der Klägerin kein eigenes Zimmer, ist zu entgegnen, dass der Beklagte in der Verhandlung vom 14. Februar 2022 ausführte, dass seine Wohnung für die Familie neben Küche und Bad aus einem Kinderzimmer, einem Schlafzimmer und einem Wohnzimmer bestehe (Prot. I S. 44). C._____ hätte somit das Zimmer in der Wohnung des Beklagten mit den Halbgeschwistern zu teilen. Zur behaupteten besseren Erziehungsfähigkeit ist schliesslich zu erwähnen, dass in der Vergangenheit Rayon- und Kontaktverbote gegen den Beklagten anzuordnen waren, die nicht nur die Klägerin, sondern auch C._____ betroffen haben (vgl. Urk. 8, 25), was nicht für eine uneingeschränkte Erziehungsfähigkeit spricht.

E. 5.6

Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beklagten eine Kindeswohlgefährdung, welche eine Obhutsumteilung rechtfertigen würden, nicht zu begründen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin seit Geburt von C._____ Obhutsinhaberin ist, die angefochtene Obhutsumteilung den gelebten Verhältnissen entspricht (Urk. 92 S. 7 f.) und für Stabilität und Kontinuität im familiären und sozialen Umfeld sorgt, da ein Obhutswechsel nicht zuletzt auch einen Schulwechsel zur Folge hätte. Berufungsantrag Ziffer 3 ist abzuweisen.

E. 6

Da es bei der vorinstanzlichen Obhutsregelung bleibt, ist die vorinstanzlich angeordnete Besuchsrechtsausübung samt Beistandschaft ebenfalls zu bestätigen. Berufungsantrag Ziffer 4 ist abzuweisen.

- 20 - 7.1 Die Vorinstanz übertrug die alleinige elterliche Sorge der Klägerin (Urk. 92 S. 42 Dispositiv-Ziffer 1). Sie erwog, es sei offenkundig, dass zwischen den Parteien anhaltende Konflikte bestehen würden. Mit Verfügung vom 22. Juni 2020 seien aufgrund von Todesdrohungen sowie wiederholten Tötlichkeits- und Nötigungen seitens des Beklagten Gewaltschutzmassnahmen gegen diesen, namentlich ein Rayon- und ein Kontaktverbot gegenüber der Klägerin und der Tochter C._____, angeordnet worden. Die Gewaltschutzmassnahmen seien sodann verlängert worden. Mit Verfügung vom 2. November 2020 seien erneut Gewaltschutzmassnahmen angeordnet worden. Gemäss Schreiben der KESB Bülach Süd hätten die Parteien zwar eine Besuchsregelung vereinbart, doch sei es bereits beim ersten Besuch zu erneuten Auseinandersetzungen gekommen. Seit der Trennung der Parteien im Juni 2020 sei es immer wieder zu verbalen und gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien gekommen. Es habe sich dabei nicht um banale Meinungsverschiedenheiten gehandelt. Vielmehr habe die Polizei mehrfach aufgeboten und es hätten Massnahmen zum Schutz der Klägerin und von C._____ ergriffen werden müssen. Diese Auseinandersetzungen schienen eine gewisse Dauerhaftigkeit zu haben und wirkten sich eklatant negativ auf das Kindeswohl von C._____ aus. Die Parteien könnten nicht ansatzweise über Themen, welche C._____ betreffen, kommunizieren; was sich nicht zuletzt auch an den Gerichtsverhandlungen gezeigt habe (Urk. 92 S. 7). 7.2 Der Beklagte moniert, obwohl Ablehnung zwischen den

Prozessparteien be- stehe, könnten sie bezüglich der Tochter kommunizieren, weshalb er bereit sei, die gemeinsame elterliche Sorge aufrechtzuerhalten und eine Chance darin sehe, dass die Eltern gemeinsam die wichtigsten Entscheide treffen würden (Urk. 91 S. 4). Mit dieser Äusserung setzt sich der Beklagte nicht substantiiert mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und kommt seiner Rügepflicht nicht nach. Auch Berufungsantrag Ziffer 2 ist damit abzuweisen. 8.1 Der Beklagte macht geltend, die Klägerin verdiene nun selbständig als Inhaberin und Geschäftsführerin mit dem Restaurant, er gehe von einem Nettoeinkommen von Fr. 8'000.– pro Monat aus, so dass die Klägerin alle ihre eigenen Kosten selber bezahlen könne und auch den Barunterhalt von Fr. 1'050.– zugun-

- 21 - ten der Tochter (Urk. 91 S. 4). Der Beklagte legt nicht dar, wie er zu dem von ihm errechneten Nettoeinkommen der Klägerin ab Eintrag ins Handelsregister der GmbH gelangt. Er selbst ist, wie erwähnt, seit Mai 2020 als alleiniger Geschäftsführer der K._____ GmbH selbständig tätig. Während er im vorangehenden Angestelltenverhältnis bei M._____ AG gemäss Verfügung der SVA Zürich vom 29. April 2021 im Durchschnitt Fr. 7'725.– brutto pro Monat erzielt hatte (Urk. 36, 37), gab er an der vorinstanzlichen Verhandlung an, er bezahle sich einen Nettolohn von Fr. 5'071.– aus (Prot. I S. 43). Dies entspricht einem Bruttolohn von rund Fr. 5'800.–. Gerade mit Blick auf die Tatsache, dass er sich selbst als selbständig Erwerbender ein deutlich tieferes Einkommen als im Angestelltenverhältnis ausbezahlen lässt, hätte er substantiierte Angaben machen müssen, wieso die Klägerin in der von ihm vorgebrachten selbständigen Tätigkeit so viel mehr verdienen soll. Weder nennt er vergleichbare Umsatzzahlen noch macht er anderweitige Angaben, wie er zu einem Nettoeinkommen der Klägerin von Fr. 8'000.– gelangt. Mit dem pauschalen Vorbringen genügt der Beklagte der Begründungspflicht nicht. 8.2 Da die Obhutszuteilung zu bestätigen ist, hat der Beklagte seinen Anteil am Unterhalt durch Geldzahlung zu leisten hat (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Es gilt der Grundsatz, dass der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreuende Elternteil bei gegebener Leistungsfähigkeit für dessen gebührenden Unterhalt in Geld aufzukommen hat (BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019, E. 3.6.2, nicht publ. in BGE 145 III 393). Mit den von der Vorinstanz detailliert gemachten Angaben zum Bar- und Betreuungsunterhalt von C._____ (Urk. 92 S. 34 ff.) setzt sich der Beklagte nicht substantiiert auseinander, weshalb es dabei bleibt. Gleich verhält es sich bei den Erziehungsgutschriften, welche gemäss angefochtenem Entscheid der Klägerin anzurechnen sind (Urk. 92 S. 47 Dispositiv-Ziffer 9). Berufungsantrag Ziffer 5, 6 und 7 sind abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ergebnis sind auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des angefochtenen Entscheids (Urk. 92 S. 47 Dispositiv-Ziffern 11 und 12) zu bestätigen. Die Berufungsanträge Ziffer 8 und 9 sind abzuweisen.

- 22 -

E. 10

Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beklagten als unbegründet. Demgemäss ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 3. Mai 2022 ist zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.